

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 410/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Swi S [REDACTED],

B [REDACTED] Israel, S [REDACTED] H [REDACTED] E [REDACTED] Str. 10,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Dr. Woesner und Henkel

in der Sitzung vom 25. November 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt/Main vom 9. Mai 1969 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraus-
setzungen des Art. IV Nr. 2 i. Verb. m. Nr. 1 Abs. 1a ZPO-
Schluß für eine Anfechtung des Vergleichs vom 2. Januar 1962
verneint hat, entsprechen dem Urteil des Bundesgerichtshofs
in RvV 1969, 358 Nr. 40. Der Berufungsrichter hat festge-
stellt, daß für die Entschließung der Beteiligten allein
die nicht behobenen Zweifel über den Aufenthalt des Klä-
gers während des zweiten Weltkrieges, also außerhalb des
medizinischen Bereichs liegende Gründe, maßgebend waren.

Der Berufungsrichter hat auch die Frage, ob der Vergleich
wegen Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage unwirksam
ist und ob das beklagte Land durch das Festhalten am Vergleich

156

- 3 -

wegen Treu und Glauben verstößt, geprüft und mit zutreffender Begründung verneint. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung waren in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGG unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)